

Rotenburger SV

Aufnahmeantrag

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Rotenburger Sportverein e. V.

Name, Vorname _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon/Handy _____
Geburtsdatum _____
E-Mail _____
Bisheriger Verein _____

Kündigungszeiten: Laut Satzung schriftlich spätestens 4 Wochen zum Quartalsende.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

(Bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung an.

SEPA-Mandat

Ich/Wir ermächtige(n) ermächtigen den Rotenburger Sportverein e.V.(RSV), Am Bahnhof 31, 27356 Rotenburg (Wümme), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift entsprechend der gültigen Beitragsordnung (siehe Rückseite) einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom RSV auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus von folgendem Konto einzuziehen:

IBAN _____
Geldinstitut _____
Kontoinhaber _____

Die Mitgliedschaft soll beginnen ab: _____ 20 _____
Monat Jahr

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Bankverbindung des Vereins:

IBAN: DE05 2415 1235 0000 1420 42 BIC: BRLADE21ROB
Gläubiger-Identifikationsnummer des RSV: DE73ZZZ00001287882

Satzungsauszug

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern / jugendlichen Mitgliedern / fördernden Mitgliedern / Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Fußballsport oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- (2) Sie haben die sich aus dieser Satzung den Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten.
Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ehrenrat ist zu beteiligen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird grundsätzlich halbjährlich gezahlt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann nur auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Ableistung von Arbeitsstunden und im Falle der Nichtableistung Ersatzleistungen in Geld zu beschließen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze*:

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres /Junioren	60,00 €	*Werden die Beiträge durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, wird eine automatische Anpassung vorgenommen.
Erwachsene / Senioren	72,00 €	
Erwachsene / Senioren passive Mitglieder	60,00 €	

Bei jedem weiteren Familienmitglied, dass in den RSV eintritt, gibt es die Möglichkeit einer Ermäßigung von 2,- € pro Monat. Um diese Ermäßigung zu erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vorstand auf.